Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 14 (1928)

Heft: 37

Artikel: Jahresbericht des Kath. Erziehungsverein der Schweiz pro 1927 [Teil 3]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-535986

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweiseln beinahe zusammengebrochen war. Auch einer meiner Professoren kam mir zu Hilse; er verstand es, die herrlichsten Ceschenke, die Gott dem Menschen gegeben, in Harmonie zu sehen: Bernunft und Glauben. Ich sagte ihm nichts von meinem Geheimnis; aber ich legte ihm die Probleme vor, die er immer zu meiner großen Befriedigung löste."

"So gewann ich meine seelische Einheit wieder; damit kehrte auch der Friede zurück, sener Friede, den ich so lange entbehren mußte, dessen Wiederfehr mich darum mit umso größerer Freude erfüllte. O, wer durchgegangen ist durch die schwere Prüfung der inneren Zerrissenheit über die grossen Lebenswahrheiten, kann es verstehen, was es beißt, wenn Serz und Verstand in dauerndem Zwiekampse stehen."

18. 3 wei Juden werben meine Lehrer im Sebräischen.

Als Theologiestudent lernte ich die hebräische Sprache bei zwei Juden. Sie erhielten für ihre Stunden im Rlofter bie Roft. Der erfte, schon in ziemlich vorgerücktem Alter, war geborener Berliner und hatte in Bürzburg bie hl. Taufe erhalten. Er batte die judische Eigenart fast gang verloren. Der andere war noch Ratechumene. Er beflagte fich, daß man fur die Rabbinerftelle in Fürth ihm einen minderwertigen Konfurrenten vorgezogen hatte. Von diesem Momente stiegen mir Zweifel über die Reinheit seiner Motive auf. Er empfing bie bl. Taufe, empfing nebft neuer Rleidung noch andere Geschenke und — fehrte zur Spnagoge zurud. Man fagte, er habe bies ichon öfters so praftiziert. Dies flößte mir fruh Digtrauen in die vagabondierenden Proselyten ein, und ich grub meinem Geift die Worte ein: Man soll die Perlen — —. Weil ich diesem Zweifel bei Gelegenheit Ausbruck gab, miffiel ich n ben eifrigen Kreisen, die eben nie aus der Erfagrung lernen wollen."

Erläuterungen. Ganz im Sinn und Geist der katholischen Kirche war P. Girard hinsichtlich der Konversionen außerordentlich vorsichtig, in der Erstenntnis, daß die Rückehr in den Schoß der Kirche Sache reislichen Denkens sein muß. Damals gaben Konversionen bedeutender Männer viel zu reden. In protestantischen Kreisen bestanden rigorose Vorschriften gegenüber den Konvertiten. Auch dort war man, durch Ersahrung belehrt, nicht geneigt, den Uebertritt von Katholiken ohne weiteres zu begrüßen. Studiere man den Fall des Mönches von St. Gallen und seine Rückehr zur Mutterkirche. (Aften in St. Galler Staatsbibliothek.)

Als später Girard ben römisch-katholischen Rult in Bern wieder einführen konnte, träumten viele Gemüter von nun bevorstehenden Konversionen en masse. Sie vergassen zwei Dinge: Der neue katholische Pfarrer war einmal sehr vorsichtig und zweitens gab er auf die konfessionellen Unterscheidungslehren, die doch bei einer Konversion im Mittelpunkt des Unterrichts stehen, nach seiner theologischen Einstellung nicht viel. Gie vergaffen aber auch, daß in Bern infolge der Konversion von Saller die Gemüter fehr erregt maren, daß de schroffen Protestanten jeden Schritt des neuen fatholischen Pfarrers bewachten, daß der römischkatholische Kult nur gebulbet war; Girard blieb darum neutral; es war im Interesse der Erhaltung ber unter vielen Müben zustandegefommenen Gemeinde gut fo!

(Fortsetzung folgt).

Iahresbericht des Kath. Erziehungsvereins der Schweiz pro 1927 (Fortsetzung.)

Ausführungsbestimmungen. Der Orthopädie-Fonds des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins ist gegründet zur Beschaffung von künstlichen Gliedmaßen und Stützapparaten für invalide, arme Kinder und junge Leute, um denselben den Besuch von Religionsunterricht, Schule, Berufsausbildungs- und Berufsausübungsstätten zu ermöglichen oder zu erleichtern. Kürzer ausgedrückt für den schriftlichen Berkehr: Orthopädiesonds für invalide Kinder zur Erleichterung ihrer Erziehung und Ausbildung. Stichwort: Offak — Orthopädie-Fonds für arme

Kinder.
§ 1. Durch Beranlassung von H. Hrälat Jos. Mehmer, p. t. Präsident des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins, übermacht ein ungenannt sein wolsender Wohltäter dem Schweizerischen katholischen Erziehungsvereine die Summe von 10,000

Franken, aus deren Zinsen arme, invalide Kinder oder arme, invalide Jünglinge oder Jungsrauen bis zum 24. Altersjahre Geldzuschüsse an die notwensdige Anstaffung oder großen Reparaturen von tünstlichen Gliedmassen erhalten, um denselben den regelmäßigen Besuch von Religionsunterricht, Schule, Berussausbildungsstätte oder Berussaussübungsstätte zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Außer der Geldbeschaffung für arme, innalide Kinder erachtet es der Schweizerische katholische Erziehungsverein als seine Aufgabe, Eltern und Erziehungsfreunde durch den Orthopädie-Fonds für die erzieherische Obsorge leidender Kinder zu interesssieren und aufzuklären.

§ 2. Der Schwetzerische katholische Erziehungsverein, beziehungsweise bessen Komitee, nämlich Präsident, Attuar, Rassier und Beisitzer verwalten ben Fonds und suchen benselben mit allen Kräften zu äufnen und auszubauen. Sollte der katholische Erziehungsverein den Fonds nicht stiftungsgemäß verwalten oder die Gelder zu andern, nicht stiftungsgemäßen dweden verwenden, so würde der gesamte Fonds dem hochwürdigsten schweizerischen Epistopate römisch-katholischer Konfession anheimfallen, welcher die Geld. innerhalb Jahresfrist unter ihre Diözesen und Pfarreien pro Rata der katholischen Bewölkerung verteilen müßte, worauf dann die Pfarreherren die ausgehändigten Summen ungesäumt an arme Invalide ihrer Pfarrei aushinzugeben hätten.

- § 3. Alle Jahre im Laufe des 1. Semesters muß im Schoße der Kommission des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins genaue, spezifizierte und schriftliche Rechnung abgelegt werden. Der Jahresbericht des Schweizerischen katholischen Er= ziehungsvereins muß die summarischen Ginnahmen= und Ausgabenposten des Orthopädiesonds auf= weisen. Bericht und Rechnungsauszug follen an alle tatholischen Pfarramter ber beutschen Schweiz und an alle tatholischen Zeitungsblätter gesandt werden, damit der Fonds befannt wird und seinen Zwed für Erziehung und Ausbildung von invaliden Kindern und jungen Leuten erfüllen fann und dem Jonds zugleich neue Testate und Spenden zu= gewendet werden tonnen.
- § 4. Das Grundfapital von Fr. 10,000.— darf nie angetastet werden, dagegen dürfen alle Zinsen ganz oder teilweise für obige in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sofern in einem Jahre nicht alle Zinsgelder für Anschaffungen und Reparaturen von Prothesen und Stüzapparaten in Anspruch genommen werden, müssen sie zum Kapital geschlagen werden.
- § 5. Im Jahresbericht des Schweizerischen fatholischen Erziehungsvereins foll zugleich mit Bermögensbestand und Abrechnung eine turze Bericht= gabe über die unterstütten armen Rinder und jun= gen Leute, selbstredend ohne Namensangabe, erfol= gen. Ferner foll der Berichtgabe eine Aufforderung und Ermunterung an die Mitglieder des fatholischen Erziehungsvereins und die fatholischen Pfarramter angefügt werden, den Orthopädie-Fonds mit seinen Zwecken in ihren Kreisen bekannt zu machen, damit sowohl stipendiumsberechtigte Invalide dem Zenstralpräsidenten gemeldet, wie auch gütige Gaben und Legate dem Fonds überwiesen werden tonnen. lleberhaupt sollen der Präsident und seine Kommis fion fich durch Beratung mit sachverständigen Bersönlichkeiten, Chirurgen, Orthopaden, Besuch von Anstalten und Instituten, auf dem Laufenden hal= ten, damit sie imstande sind, den Unterstützungs= bedürftigen mit Rot und Tat beizustehen.
- § 6. Bezugsberechtigt sind invalide Kinder von armen Eltern, die kein oder nur wenig Bermögen und Einkommen besitzen, und ebenso junge, invalide Leute dis zum 24. Altersjahre, event. auch darüber, welche tatsächlich wegen Armut sich keine zwedentsprechenden Ersatzliedmassen oder Stützapparate für Ausübung ihres Beruses oder Broterwerbes anzuschaffen imstande sind. Wasern in einem Jahre sich so viele Invalide melden, daß nicht alle berücksichtigt

- werden können, so entscheidet bei der Auswahl der Grad der Armut und der Rotwendigkeit in den Fasmilienverhältnissen. Diesenigen Invaliden, die nicht unterstützt oder berücksichtigt werden konnten, wers den im folgenden Jahre als angemeldet betrachtet.
- § 7. Unterstüßt werden in erster Linie Kinder von Mitgliedern des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins, sodann junge Leute, welche dem Schweizerischen fatholischen Erziehungsverein schon angehören und ihren jährlichen Beitrag entrichten, serner invalide Kinder, deren Eltern den katholischen Kantonals oder Bezirksorganisationen des katholischen Erziehungsvereins angehören und daselbst ihre Jahresbeiträge bezahlen; weiterhin Jünglinge und Jungfrauen aus armen Berhältnissen, welche einem katholischen kantonalen oder Bezirks-Erziehungsverein angegliedert sind, und endlich invaslide, bedürftige Kinder, Jünglinge und Jungfrauen aus allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied der Konfession nach St. Paulus: Tuet allen Gutes, vorab eueren Glaubensgenossen.
- § 8. Eingaben zur Unterstützung sollen an den Zentralpräsidenten des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins gerichtet werden. Sie können zu jeder Zeit ersolgen von Seite der Eltern oder Bormundschaftsbehörde oder Pfarrs oder Gemeindesämter unter Beilage von Zeugnissen des Pfarrs und Gemeindeamtes über Bedürftigkeit und Rotwendigkeit, sowie unter Einreichung von ärztlichen Begutachtungen über die Zwedmähigkeit einer Prosthese oder eines Apparates.
- § 9. Bezugsberechtigte Invalide oder deren Eltern oder Bormünder erhalten Zuschüssser Geld für notwendige Anschaffungen oder Reparaturen von fünstlichen Ersatzliedmassen (Prothesen) von Füßen, Unters und Oberschenkeln, Händen, Unters und Oberschenkeln, Händen, Unters und Oberschenkeln, Händen, Unters und Oberschen, Augen; ebenso Zuschüsse an andere orthopädische Apparate (Stügapparate, Hessings), welche die Ausbildung der Kinder und die Erlernung und Ausübung von Berusen ermögslichen und erleichtern.
- § 10. An die Anschaffung von Apparaturen für Idioten, Schwachsinnige usw. tönnen nur inslofern Beiträge geleistet werden, als eine Ausbilsdungsfähigkeit und Ausbildungsmöglichkeit des Patienten alleitig erwiesen ist.
- § 11. Wenn invalide junge Leute leider in ihren Jugendjahren schon moralisch verdorben sein sollten (Trunksucht usw.) und wenn besürchtet werden müßte, daß durch verbesserte Apparate die Gelegensheiten zur Unmoralität (Besuch von Schankhäusern usw.) nur noch mehr aufgesucht würden, so ist von einer Unterstützung abzusehen.
- § 12. Falls durch fortgesette Bemühungen des Zentraltomitees des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins und durch namhafte, gütige Spenden der Guttäter die Einnahmen für den Orthopädie-Fonds sich bedeutend erhöhten, könnten auch Gelder an invalide Unterstühungsberechtigte bis zum 24. Altersjahr abgegeben werden, die in orthopädischen Anstalten untergebracht sind, wo sie durch

sachgemäße Behandlung instand gesetzt werden, ihren Religions= und Schulpflichten oder ihrem Lesbensberufe besser nachtommen zu können.

- § 13. Die endgültige und abschließende Zuwendung von Gesdern an Invalide aus den Erträgnissen des Orthopädie-Fonds steht bei der engern Rommission des Präsidenten, Aftuars und Kassiers und schließlich bei der Mehrheit der Zentraltommissions-Mitglieder des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins. Eine Appellation an andere Instanzen ist nicht zulässig.
- § 14. Zur Abänderung der vorstehenden Bestimmungen bedarf es der Einstimmigkeit aller Romitee-Mitglieder. Abänderungs-Anträge sind im Monat Januar an den Zentralpräsidenten zu richten, der dieselben an die übrigen Kommissions-Mitglieder weiterleitet und an der Zentralkomitee-Bersamm-lung zur Behandlung und Abstimmung bringt.

§ 15. Borstehende Ausführungs-Bestimmungen wurden einstimmig angenommen von sämtlichen Komitee-Mitgliedern des Schweizerischen tatholischen Erziehungsvereins in der Sitzung vom 11. April 1927 in Zürich.

Freudig überrascht und tief bewegt nahm das gesamte Zentrastomitee die schriftlich niedergelegie. Aussührungen ihres Präsidenten und die zur Berstügung bereit gehaltenen Gelder von Fr. 10,000.—entgegen, genehmigte einstimmig und freudenvoll die aussührlich ausgearbeiteten Statuten und legze zugleich aus der Kasse ein einmaliges Patengeschent von Fr. 500 in die Wiege. Sine schöne Gabe von Fr. 300 hatte schon der st. gallische tant. Erziehungsvorein an seiner Tagung in Wil gütigst gespendet. Gottes Segen walte über dieser einzig im Schweiszerlande dastehenden sozialscaritativen Stiftung!

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten

Lugern. Baldegg. Ginen ichweren Berluft erlitt das Inftitut Baldegg durch den Wegzug des hochwürdigen herrn Dr. P. Anselm Fellmann, des an Geiftestiefe und Edelfinn fo hochstehenden Schulmannes und eifrigen Seelforgers. Wer den erleuchteten Geistesmann, den paulinischen Eiferer für Chriftus und deffen Intereffen für Liturgie und echtes Chriftentum tennt, der bedauert es tief, daß nun mit dem Weggug diefes edlen Briefters, der feit 6 Jahren hier für Schule und Erziehung arbeitete zum Segen aller, die ihn jo hoch verehrten, eine reiche, tiefe Segensquelle für Balbegg verfiegt. Doch der würdige Sohn des hl. Beneditt, der aus einer der angesehensten Familien des Rantons Quzern, der allgemein beliebten Familie des Amtsstatthalters und Nationalrats Fellmann entstammt, und deffen Ontel dieses Jahr sein goldenes Priefter= jubiläum als Abt von Engelberg feierte, scheint zu Söherem berufen zu fein. Rie wird Baldegg feinem edlen Wohltäter und hochverehrten Ratecheten, seinem eifrigen Seelsorger gebührend verdanken fonnen, was dieser für sein inneres Wachstum und für sein äußeres Aufblühen mit so edler, selbstloser Sinopferung und mit echt driftlicher Liebe getan hat.

Die löbliche Benediktiner-Abtei Engelberg, wohin nun der hochw. Pater Anselm als Präsekt zurückehrt, wird die gottgesegnete Wirksamkeit des treubewährten Ordensmannes freudig begrüßen. Aufrichtige Segenswünsche und herzliche Gratulation dem löblichen Stiste Engelberg und seinem gottbegnadigten Präsekten Dr. Pater Anselm Fellmann.

Ruswil. Die auf den 29. August nach Wolhusen einberusene Konserenz erfreute sich eines starken Zusuges aus den Kreisen der hochw. Geistlichkeit und der Gemeindebeamten unseres Bezirkes. Es stand eben ein religiös, sittlich und volkswirtschaftlich hochernstes, aber auch ebenso dorniges Problem zur Diskussion: das neue Alkoholgeses. Es war

sicher ein guter Griff, daß man uns von Bern aus einen bodenständigen Luzerner als Reserenten des legierte in der Person von Hrn. Landwirts schaftslehrer Dr. F. Bed in Sursee. In anderthalbstündiger Rede beleuchtete er anhand eines reichhaltigen statistischen Materials die vielsseitigen Schäden des Alkoholmisbrauches und wies gangbare Wege zur Bekämpfung dieses "größien Bersorgers unserer Friedhöse". Zum Schlusse wurd bezüglichen Gesehentwurfes. Christlicher Idealissmus, nicht siskalische Interessen sollen im solgenden Abstimmungskampfe die Wege weisen. Dem Reserenten gebührt für seine maßvollen, von idealer Esgeisterung beherrschten Worte Dank und Anerkenzung.

Echwyz. An die durch Berufung von Herrn Lehrer Hensler an die Schulen vom Dorf Einsliedeln frei gewordene Lehrer= und Organistenstelle in Groß-Einsiedeln wurde gewählt Hr. Lehrer J. Wuheim von Flüesen. Als Lehrer und Organist nach Unteriberg kommt Hr. Wilh. Hiestand von Freienbach, seit Jahren Lehrer in Gelterkinden. An die durch den Tod von Lehrer Sidler in Küßnacht verwaist gewordene Lehrer=, Organisten= und Chorbirigentenstelle berief der Schulrat als Verweser Hrn. Lehrer P. Reichlin von Schwyz-Seewen. Wir wünschen den Gewählten eine recht segensreiche Wirksamseit in ihrem Schaffenskreise. An Arbeit sehlt es nicht.

Auf Beginn des Wintersemesters haben infolge vorgerückten Alters auf ihre Lehrstellen demissioniert die Herren Mrd. Dechslin in Bennau und Karl Kälin in Egg. Hr. Dechslin ist geboren im Jahre 1855, absolvierte von 1869—72 das schwyzerische Lehrerseminar, war von 1872—84 Lehrer in Willerzell und amtierte dis heute ununterbrochen im Bennau. Er ist der Senior der schwyzerischen abstiven Lehrerschaft, in Bezug auf Alter wie aus